

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
VB 5/P Projektmanagement

Beteiligt:
69 Umweltamt

Betreff:
Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW

Beratungsfolge:
23.05.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:
Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Hagen beantragt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die hierzu notwendige Rahmenvereinbarung zu schließen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität hat am 20.03.2019 aufgrund eines Antrages der Fraktion Hagen Aktiv in 1. Lesung über eine Mitgliedschaft der Stadt Hagen im Zukunftsnetz Mobilität NRW beraten. Der Ausschuss bat die Verwaltung, sich mit diesem Thema zu befassen und zu berichten.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW (<https://zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de>) ist eine Initiative des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Geschäftsstelle des Zukunftsnetzes Mobilität NRW ist dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg zugeordnet. Darüber hinaus unterstützen 4 Koordinierungsstellen (Rheinland, Rhein-Ruhr, Westfalen und Ostwestfalen-Lippe) die Arbeit des Zukunftsnetzes. Zuständige Koordinierungsstelle für Hagen ist die Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in Gelsenkirchen.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW versteht sich als Qualitätsnetzwerk und hat das Ziel, die kommunalen Gebietskörperschaften in der Ausgestaltung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu vernetzen und zu beraten. Gegenwärtig sind mehr als 160 Städte, Gemeinden und Kreise Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität NRW (u. a. Aachen, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamm, Hochsauerlandkreis, Köln, Kreis Unna, Märkischer Kreis, Wuppertal). Das Zukunftsnetz Mobilität NRW unterstützt die Kommunen bei der Initiierung des kommunalen Mobilitätsmanagements mit einem Erstgespräch, mit der Beratung zur verwaltungsinternen Prozessgestaltung, mit der Vernetzung mit anderen Kommunen, mit Fortbildungen und mit konkreten Angeboten zu zielgruppenspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen. Die Angebote stehen nur Mitgliedskommunen zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft ist an Bedingungen geknüpft, die herausstellen sollen, dass die Mitgliedskommune bestimmte Qualitäten im Bereich des kommunalen Mobilitätsmanagements verfolgt. Folgende Voraussetzungen müssen Gemeinden, Städte und Kreise erfüllen, um die Mitgliedschaft zu erwerben:

- Vorstellung des Ansatzes des kommunalen Mobilitätsmanagements durch Vertreter des Zukunftsnetzes Mobilität NRW im Verwaltungsvorstand;
- Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson, deren Aufgaben ggf. in einer Dienstanweisung zu regeln sind;
- Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“, Aufnahme des Themas in bestehende Arbeitskreise;

- Umsetzung von zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit;
- Unterzeichnung einer entsprechenden Rahmenvereinbarung (Anlage) mit einer Laufzeit von zunächst 4 Jahren.

Die Verwaltung empfiehlt, die Angebote des Zukunftsnetzwerkes Mobilität NRW in den Bereichen Vernetzung, Beratung und Qualifizierung durch eine Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW ist kostenfrei. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Optional werden kostenpflichtige Fortbildungen angeboten (z. B. Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ - Kosten nach Auskunft des VRR rd. 2.000 €). Ob derartige Angebote in Anspruch genommen werden, ist zu gegebener Zeit jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

gez. Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

69

VB 5 / P

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

1 x

1 x

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

69

1 x

VB 5 / P

1 x



ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Wappen
Musterkommune

Muster

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“



ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Wappen
Musterstadt

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“

zwischen

der VRS GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend VRS GmbH -

und

der Musterkommune
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Kommune“ -

- VRS GmbH und Kommune gemeinsam nachfolgend „Partner“.

Träger:

Präambel

Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist ein landesweites durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegründetes Netzwerk für Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise). Dessen Zielsetzung und zentrale Aufgabe ist es, die Kommunen in der Ausgestaltung einer zukunftsfähigen, sicheren und nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu vernetzen und zu beraten. Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ unterstützt die Kommunen insbesondere bei der Initiierung und Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements.

Zur Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie zur Unterstützung der Mitgliedskommunen hat das Land vier regionale Koordinierungsstellen, darunter die Koordinierungsstelle Rheinland bei der VRS GmbH, gegründet und mit der Initiierung, Umsetzung und Begleitung des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ beauftragt. Als Partner der Koordinierungsstelle Rheinland fungieren die Aachener Verkehrsverbund GmbH, der Nahverkehr Rheinland und der Zweckverband Personenverkehr Westfalen Süd.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes:

I Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“, insbesondere die Kooperation bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch ein kommunales Mobilitätsmanagement.
2. Mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung erlangt die Kommune die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“.

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nahverkehr Rheinland
 ZWS
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

AVV
Aachener Verkehrsverbund

VRS
...verbindet!
Verkehrsverbund
Rhein-Sieg



II Form / Dauer der Zusammenarbeit

1. Die Partner vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind.
2. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft und wird zunächst für vier Jahre geschlossen.
3. Die Partner werden zwei Jahre nach der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Abstimmungsgespräches auf Leitungsebene die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und die Art der Zusammenarbeit bewerten.
4. Die Mitgliedschaft wird nach vier Jahren bei Erfüllung der Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert.
5. Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung wird ausgeschlossen.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Vernetzung

- Regionaler Informations- und Erfahrungsaustausch
- Austausch zwischen Kommunal- und Landesebene
- themenspezifische Fachgruppen
- Verknüpfung mit den Akteuren des Mobilitätsverbundes

Beratung

- Umsetzung des kommunalen Mobilitätsmanagements
- Zielgruppen- und standortspezifische Mobilitätsmanagementmaßnahmen
- Information und Workshops zu Einzelthemen oder zum Gesamtansatz des Mobilitätsmanagements in Verwaltung und Kommunalpolitik
- Information zu Förderkulissen
- Begleitung aktueller Projekte

Qualifizierung

- Wissenstransfer aus Forschung und Praxis
- Fortbildungen im Bereich der Methodenkompetenz
- Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ (kostenpflichtig)
- Fachtagungen

III Angebote der VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland

1. Die VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland begleitet als Dienstleister und Berater im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen in der Kommune, organisiert den regionalen Austausch und stellt Angebote für Maßnahmen mit lokalen Partnerorganisationen zur Verfügung.
2. Die VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland stellt der Kommune insbesondere folgende Angebote zur Verfügung:

Praxisangebote

- Organisation gemeinsamer Aktionen u.a. Exkursionen
- Instrumente zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Handreichungen/Handbücher
- Leihmaterialien für Veranstaltungen u.a. Verkehrssicherheitsaktionen
- Materialien zum schulischen Mobilitätsmanagement und zur Mobilitäts sicherung älterer Menschen



IV Mitwirkungshandlung der Kommune

Die Kommune wird im Rahmen ihrer Zusammenarbeit beim „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ insbesondere folgende Punkte umsetzen:

- Benennung eines oder einer Verantwortlichen als Ansprechpartner(in) für die Koordinierungsstelle Rheinland, dessen/deren Aufgaben ggf. in einer Dienstanweisung zu regeln sind,
- Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“,
- Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ unter Beteiligung der zuständigen Fachbereiche in Kooperation mit der Koordinierungsstelle,
- Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- Umsetzung von zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

V Finanzielle Grundsätze

Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist für die Kommune kostenfrei.

VI Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine angemessene wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt und üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

VII Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Dr. Norbert Reinkober,
Geschäftsführer VRS GmbH,
Sitz der Koordinierungsstelle Rheinland

Theo Jansen,
Leiter Koordinierungsstelle Rheinland
VRS GmbH

Ort, Datum

Bürgermeister der Musterkommune



ZUKUNFTSNETZ MOBILITÄT NRW

Koordinierungsstelle Rheinland / Geschäftsstelle NRW

Sitz:

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37–39 | 50667 Köln
Tel. 0221 / 20808 732
zukunftsnetz-mobilitaet@vrsinfo.de



www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de

Muster

Mit freundlicher Unterstützung von:

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Koordinierungsstelle Westfalen

Sitz:



Koordinierungsstelle
Rhein-Ruhr

Sitz:



Koordinierungsstelle Ostwestfalen-Lippe

Sitz:



Koordinierungsstelle Rheinland

Sitz:



Partner:

